

Geschäft 3

Anpassung Entschädigungsverordnung, Schulpflege, Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung vom 24. November 2025 folgenden Antrag:

1. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt der Gemeinde Erlenbach vom 25. Juni 2001 (Entschädigungsverordnung, SRGE 110.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Behörden:

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden und Kommissionen jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

...

b) Schulpflege:

Präsident/Präsidentin CHF ~~34'794.00~~ neu: CHF 41'497.00

Mitglied: CHF ~~17'396.00~~ neu: CHF 24'099.00

Zusätzlich für Mitarbeiterbeurteilungen (gestrichen)

Zusätzlich zur freien Aufteilung CHF ~~23'400.00~~ (gestrichen)

...

2. Die ordentlichen, planbaren Sitzungen und Verpflichtungen der Schulpflege-mitglieder sind durch die Grundentschädigung abgegolten; für ausserordentliche Sitzungen kann ein Sitzungsgeld bezogen werden. Die Schulpflege regelt die Details in einem Erlass.
3. Die Änderung tritt auf Beginn der nächsten Legislaturperiode, also per 1. Juli 2026, in Kraft.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht

Das vorliegende Geschäft in Kürze

Ab 2025 wurden die Behördenmitglieder in die Pensionskasse der Gemeinde (Profond Vorsorgestiftung) aufgenommen. Für einen Eintritt in die Pensionskasse muss die ausbezahlte jährliche Grundentschädigung die BVG-Eintrittsschwelle von CHF 22'680.– erreichen. Beim Gemeinderat und den beiden Präsidien (Gemeindepräsident und Schulpräsidentin) wird diese Schwelle klar überschritten und sie kommen somit in den Genuss der Pensionskassenpflicht. Die Schulpflegemitglieder hingegen erreichen diesen Schwellenwert alleine mit der Grundentschädigung nicht und können von der neuen Regelung deshalb nicht profitieren. Die Einbussen durch Arbeitszeitreduktionen sind jedoch ähnlich zu gewichten wie beim Gemeinderat.

Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, im Sinne einer Gleichbehandlung die Grundentschädigung für die Schulpflegemitglieder insofern anzuheben, als dass die bisherigen Entschädigungen für die obligatorischen Sitzungen und Anlässe als Pauschale fix eingerechnet werden. Ebenfalls soll die jährliche Zusatzentschädigung, welche bis anhin gleichermassen auf die Mitglieder verteilt wurde, zur Grundentschädigung hinzugerechnet werden. Der Grundentschädigungsbetrag erhöht sich somit auf CHF 24'099.00 (Stand 2025) und die Eintrittsschwelle für die Pensionskasse ist somit klar erreicht. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten für den Arbeitgeberanteil (Pensionskassenbeiträge der Gemeinde) belaufen sich auf rund CHF 13'100.00 (Berechnung anhand Personaldaten derzeitiger Schulpflegemitglieder im 2025).

Die Anpassung ist auf den Legislaturwechsel per 1. Juli 2026 vorgesehen.

A. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 17. Juni 2024 beschlossen, die Behördenmitglieder nach dem geltenden Gesetz der beruflichen Vorsorge (BVG, SR 831.40) in der Pensionskasse zu versichern. Begründet wurde die Anpassung mit wahrscheinlichen Einbussen bei den Altersguthaben in der Pensionskasse aufgrund von notwendigen Arbeitszeitreduktionen für die Behördentätigkeit, welche in etwa 20% betragen. Obschon die Änderung für alle Behördenmitglieder gilt, sieht die Pensionskasse der Gemeinde (Profond Vorsorgeeinrichtung) eine BVG-Eintrittsschwelle von CHF 22'680.00 (Stand 2025) vor. Berücksichtigt wird dabei nur die Grundentschädigung, nicht die Sitzungsgelder und die Zusatzentschädigung. Die Zusatzentschädigung von aktuell CHF 23'400.00 steht der Schulpflege als Gesamtgremium zur freien Aufteilung zur Verfügung, womit die unterschiedlichen Belastungen in den einzelnen Ressorts abgegolten werden können. Usanzgemäss verteilt die Schulpflege diesen Einmalentschädigungsbeitrag aber gleichermassen auf die sieben Mitglieder auf.

Das derzeitige Pensum der Schulpflege Erlenbach beträgt je Mitglied ca. 20% (Ausnahme Schulpräsidium mit insgesamt 50%). Für die Tätigkeit in der Schulpflege muss die reguläre Beschäftigung somit in der Regel von 100% auf 80% reduziert werden.

Lohnmässig kann durch Grundentschädigung, Einmalentschädigungsbeitrag und Sitzungsgelder eine 100%-Entlöhnung erreicht werden. Im Hinblick auf die Altersvorsorge BVG hat die Behördentätigkeit jedoch eine Einbusse von rund 20% zur Folge, da die Grundentschädigung der Schulpflege für sich alleine genommen nicht pensionskassenpflichtig ist. Die Grundentschädigung für ein Schulpflegemitglied liegt derzeit bei CHF 17'396.00, d.h. CHF 5'284.00 unterhalb der Eintrittsschwelle von CHF 22'680.00 (Stand 2025), welche durch die BVG-Gesetzgebung vorgegeben ist. Dies stellt eine Hürde für die Übernahme dieses Behördenamts dar; insbesondere erschwert es die Rekrutierung interessanter Kandidatinnen oder Kandidaten.

Zur Gewährleistung einer Aufnahme in die Pensionskasse der Gemeinde müsste die Grundentschädigung der Schulpflegemitglieder in einer solchen Höhe angesetzt werden, dass die BVG-Eintrittsschwelle, auch bei einer späteren Anhebung, klar überschritten wird. Dies wird mit dem vorliegenden Vorschlag getan.

B. Vorgeschlagene Anpassung

Die effektiv an die Schulpflegemitglieder ausbezahlten Entschädigungen bemessen sich aus drei Quellen: Grundentschädigung, Zusatzentschädigung und Sitzungsgelder. Bei der Frage nach der Erreichung der BVG-Eintrittsschwelle ist allerdings nur die Grundentschädigung relevant. Um diese zu erreichen, sollen deshalb zwei Anpassungen vorgenommen werden. Einerseits soll die Zusatzentschädigung als separate Zahlung wegfallen und der Betrag der Grundentschädigung zugesprochen werden. Andererseits sollen gewisse regulär stattfindenden und planbaren Sitzungen nicht mehr über Sitzungsgelder abgegolten werden, sondern ebenfalls in die Grundentschädigung eingerechnet werden. Mit dieser Lösung wird die ausbezahlte Gesamtentschädigung pro Schulpflegemitglied nicht erhöht; wohl aber sorgt die Umschichtung dafür, dass der BVG-Schwellenwert erreicht wird und die Schulpflegemitglieder in die Pensionskasse der Gemeinde aufgenommen werden können.

Massnahme 1: Aufteilung Zusatzentschädigung

Die Zusatzentschädigung von CHF 23'400.00 steht der Behörde zur freien Aufteilung zur Verfügung. Die Schulpflege hat bisher stets darauf verzichtet, diesen Betrag unterschiedlich unter den Mitgliedern aufzuteilen. Stattdessen wurde der Betrag gleichermassen auf die sieben Mitglieder aufgeteilt, sodass jedes Mitglied rund CHF 3'343.00 zugesprochen bekam. Die Möglichkeit zur unterschiedlichen Aufteilung wurde von der Schulpflege also bis anhin nicht genutzt und soll deshalb abgeschafft werden. Der Betrag wird stattdessen der Grundentschädigung zugeschlagen. Diese Anpassung gestaltet sich also kostenneutral.

Massnahme 2: Einschluss obligatorischer und planbarer Sitzungen und Anlässe

Bisher wurden Sitzungsgelder gemäss Aufwand entschädigt, unabhängig davon, ob es sich dabei um reguläre, also planbare, oder um unvorhergesehene Sitzungen handelt. Tatsache ist aber, dass im Rahmen der Behördentätigkeit viele reguläre Sitzungen anfallen, die vorhersehbar und planbar sind und deshalb als regulärer Teil der Behördentätigkeit gesehen werden können. Diese regulären Sitzungen betreffen alle Mitglieder in gleicher Weise. Deshalb sollen neu die Entschädigungen für die obligatori-

schen Sitzungen und Anlässe in die Grundentschädigung eingerechnet und pauschal abgegolten werden. Für diese dürfen danach keine Sitzungsgelder bezogen werden. Die Schulpflege wird die Details in einem eigenen Erlass regeln. Auch diese Anpassung gestaltet sich kostenneutral. Weitere, ausserplanmässige Sitzungen werden nach wie vor über die Sitzungsgelder nach Aufwand entschädigt.

Durch diese beiden Massnahmen findet eine Umschichtung der Entschädigungen statt, die wie folgt aussieht:

Obligatorische Sitzungen und Anlässe:	Pro Sitzung:	Total:
10 Infositzungen bis 2 Stunden	CHF 100.00	CHF 1000.00
6 Schulpflegesitzungen bis 2 Stunden	CHF 100.00	CHF 600.00
4 Schulpflegesitzungen über 2 Stunden, wovon 1 kombiniert mit Budgetsitzung	CHF 170.00	CHF 680.00
2 Gemeindeversammlungen	CHF 100.00	CHF 200.00
2 Tage Schulpflegeklausur	CHF 340.00	CHF 680.00
2 Schulbesuche (Anlässe Schule)	CHF 100.00	CHF 200.00
Total Sitzungsgelder		CHF 3'360.00
Zusatzentschädigung CHF 23'400.-, gleichmässig aufgeteilt auf 7 Personen		CHF 3'343.00
Total		CHF 6'703.00

Die Grundentschädigung wird somit um CHF 6'703.00 angehoben, sodass sie neu wie folgt aussieht:

Präsident/Präsidentin	bisher: CHF 34'794.00	neu: CHF 41'497.00
Mitglied:	bisher: CHF 17'396.00	neu: CHF 24'099.00

Gestrichen wird die bisherige Zusatzentschädigung zur freien Aufteilung von CHF 23'400.00 und die oben aufgeführten, regulären Sitzungen dürfen nicht mehr gesondert abgerechnet werden, sondern gelten als pauschal entschädigt. Durch die Erhöhung der Grundentschädigung auf CHF 24'099.00 erreichen die einzelnen Schulpflegemitglieder somit klar die BVG-Eintrittsschwelle von CHF 22'680.00 (Stand 2025). Auch besteht bei etwaigen, regulär gehaltenen Erhöhungen der Schwelle keine Gefahr, dass die Mitglieder wieder herausfallen könnten. Die Anpassungen werden mit dem kommenden Legislaturwechsel per 1. Juli 2026 vollzogen und in Kraft gesetzt.

C. Kostenfolgen

Während die Anpassungen im Hinblick auf die an die Behördenmitglieder ausgezahlten Beträge kostenneutral sind, da lediglich eine Umschichtung und keine Anpassung stattfindet, ergeben sich durch den BVG-Eintritt der Schulpflegemitglieder Mehrkosten in Form von Arbeitgeberbeiträgen für die Gemeinde Erlenbach. Die Gemeinde rechnet mit zusätzlichen zu erwartenden Kosten durch diese Anpassung gemäss heutigem

Stand (2025) für die sechs Schulpflegemitglieder, die nun neu in die Pensionskasse aufgenommen werden, von CHF 13'100.00.

D. Wortlaut der Anpassungen

Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt der Gemeinde Erlenbach vom 25. Juni 2001 (Entschädigungsverordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Behörden:

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden und Kommissionen jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

...

b) Schulpflege:

<i>Präsident/Präsidentin</i>	<i>CHF 34'794.00</i>	<i>neu: CHF 41'497.00</i>
<i>Mitglied:</i>	<i>CHF 17'396.00</i>	<i>neu: CHF 24'099.00</i>
<i>Zusätzlich für Mitarbeiterbeurteilungen</i>		<i>(gestrichen)</i>
<i>Zusätzlich zur freien Aufteilung</i>	<i>CHF 23'400.00</i>	<i>(gestrichen)</i>

...

Die hier aufgeführten Änderungen an der Entschädigungsverordnung tragen dem Vorschlag Rechnung, indem die Grundentschädigung erhöht und die Zusatzentschädigung gestrichen wird. Ebenfalls gestrichen wird ein Verweis auf die Mitarbeiterbeurteilungen, denn die Schulpflege beurteilt nur noch wenige Leitungspersonen. Entsprechend wurde dieser Betrag bereits durch einen Gemeinderatsbeschluss vom 24. Januar 2011 effektiv aufgehoben. Durch die Streichung dieses Teils findet somit lediglich eine redaktionelle Bereinigung des Dokuments statt.

Gemäss Art.12 der Gemeindeordnung der Gemeinde Erlenbach vom 13. Juni 2021 (SRGE 100.1) ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen, insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Entschädigung von Behördenmitgliedern. Entsprechend ist das Geschäft der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

E. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen sowie Funktionäre und Funktionärinnen im Nebenamt der Gemeinde Erlenbach vom 25. Juni 2001 (Entschädigungsverordnung) zuzustimmen.

Erlenbach, 9. September 2025

Für den Gemeinderat

Philippe Zehnder, Gemeindepräsident
Dr. Adrienne Suvada, Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag zur Anpassung der Entschädungsverordnung Schulpflege geprüft. Die allgemein schleichende Professionalisierung der Behördentätigkeit ist aus Sicht der RPK bedenklich, nicht nur aber auch aus Kostenüberlegungen. Die beantragte entschädigungsmässige Bevorzugung der Schulpflege gegenüber den übrigen Kommissionen ist nicht nachvollziehbar, wird doch der hohe Aufwand mit dem heutigen System schon entschädigt. Mehr Sitzungen führen zu mehr Sitzungsgeldern und folglich zu einer höheren Entschädigung, wobei die gleiche Entschädigung pro Sitzung für die Schulpflege wie auch für die übrigen Kommissionen gilt. Nun soll nur die Schulpflege in den Genuss einer Zusatzentschädigung für gewisse Sitzungen in Form von PK Beiträgen kommen. Die RPK sieht keinen Handlungsbedarf, das effiziente und bewährte System zu ändern.

Beschluss der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 24. November 2025, im Sinne von Artikel 44 der Gemeindeordnung, den Antrag zur Anpassung der Entschädungsverordnung Schulpflege abzulehnen.

Erlenbach, 7. Oktober 2025

Für die Rechnungsprüfungskommission

Jean-Marc Degen, Präsident
Benjamin Vetterli, Aktuar